



Ergänzende Informationen zur Durchführung von schriftlichen Präsenzprüfung am Fachbereich Chemie für Prüfungsverantwortliche und Aufsichtsführende

Handlungsanleitung Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

Stand: 24.08.2021

Durchführung der Klausur:

- Alle Prüfungsteilnehmer*innen müssen beim Betreten und Verlassen des Fachbereiches, bei Toilettengängen sowie während der gesamten Prüfung einen medizinischen Mund-Nase-Schutz (MNS) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard tragen. Der Schutz kann zum Trinken kurzzeitig abgenommen werden. Essen ist während der Prüfung nicht erlaubt.
- An der Präsenzprüfung dürfen Studierende nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises (Testbescheinigung einer autorisierten Einrichtung über ein negatives PCR-Testergebnis 48h oder eines negativen Antigen-Schnelltest 24h) teilnehmen.
- Einem negativen Coronavirus-Testnachweis steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 (**siehe Anlage 1**) oder eines Genesenennachweises nach § 2 Abs. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (**Anlage 2**) gleich.
- Aufsichtführende müssen vor der Prüfung eigenständig einen Antigen-Selbsttest durchführen. Dies gilt nicht für Geimpfte bzw. Genesene.
- Die Prüfungsverantwortlichen und Aufsichtspersonen informieren die Prüfungsteilnehmer*innen rechtzeitig vor der Prüfung (mind. ein Tag) über die Zuordnung des individuellen Prüfungsraumes (nur bei Aufteilung der Prüfungsteilnehmer*innen auf mehrere Hörsäle erforderlich). Die aktuell zulässigen Teilnehmer-Höchstzahlen werden als Übersicht auf der Webseite des Studienbüros hinterlegt und regelmäßig aktualisiert.
- Die Prüfungsteilnehmer*innen erscheinen rechtzeitig vor Beginn der Klausur im zugeteilten Hörsaal. Bitte erscheinen Sie mind. 30 min vor Beginn der Prüfung im Hörsaal.
- Um Kontakt zu vermeiden werden die Klausuren vor der Prüfung auf die Prüfungsplätze gelegt.
- Die Ausweiskontrolle und Überprüfung der Prüfungsberechtigung (Abhaken auf der Prüfungsliste und Kontrolle der Personal- und Studierendenausweise) und des negativen Coronavirus-Testnachweises erfolgt am Pult des Hörsaals. Hier wurden Plexiglasscheiben angebracht, hinter denen die Aufsichtsperson(en) geschützt die Kontrolle durchführen können.
- Die Prüfungsverantwortlichen und Aufsichtspersonen weisen den Studierenden ihre Plätze zu und die Studierenden begeben sich nach der Ausweiskontrolle auf diese. Die nutzbaren Plätze gemäß Sicherheitskonzept sind markiert. Es dürfen ausschließlich diese



Plätze belegt werden! Die Studierenden sollen dabei bei mehreren in einer Reihe liegenden Prüfungsplätzen bis zum letzten Platz durchgehen, um auf diese Weise den Kontakt zu anderen Studierenden möglichst zu minimieren.

- Die Klausurdurchführung erfolgt dann wie sonst üblich. Die Aufsichtspersonen fertigen ein Prüfungsprotokoll an.

Für weitere Informationen s. auch die Anleitung zur Durchführung von Klausuren am Fachbereich Chemie:

<https://www.chemie.uni-hamburg.de/studium/dokumente/hinweise-zur-klausurdurchfuehrung.pdf>

- Sind während der Prüfung von Studierenden aus der Mitte einer Sitzreihe Toilettengänge notwendig, so verlassen zunächst die Studierenden, die am äußeren Ende der Sitzreihe sitzen, nacheinander die Sitzreihe und warten unter Wahrung der Abstandregeln außerhalb der Sitzreihe, bis die betroffene Person die Reihe verlassen hat. Im Anschluss kehren Sie auf ihren Platz zurück. Bei Rückkehr der betroffenen Person vom Toilettengang wird in gleicher Weise verfahren. Bei Toilettengängen ist der MNS zu tragen.
- Nach Ende der Prüfung verlassen die Prüfungsteilnehmer*innen das Gebäude zügig über den dafür vorgesehenen Ausgang. Die Klausuren verbleiben auf den Plätzen im Hörsaal und werden von den Aufsichtspersonen eingesammelt sobald alle Prüfungsteilnehmer*innen den Hörsaal verlassen haben.

Anlagen:

Anlage 1: Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

Anlage 2: Genesenennachweis nach § 2 Abs. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO



Anlage 1

Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg

§ 2 Abs. 5:

(5) Ein Coronavirus-Impfnachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist und

1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Impfnachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung

Nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und § 2 Nummer 10 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) liegt ein Nachweis eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren der unten aufgeführten Impfstoffe erfolgt ist, und

- a) entweder aus der hier veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Der Nachweis des vollständigen Impfschutzes muss in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form vorliegen.



Anforderungen für den vollständigen Impfschutz mit einem Impfstoff

Impfstoff	Zulassungsinhaber	Anzahl Impfdosen für die vollständige Impfung
Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	BioNTech Manufacturing GmbH	2
COVID-19 Vaccine Moderna Zul.-Nr. EU/1/20/1507	Moderna Biotech Spain, S.L.	2
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	AstraZeneca AB, Schweden	2
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Janssen-Cilag International NV	1

Anforderungen für den vollständigen Impfschutz mit verschiedenen Impfstoffen (heterologes Impfschema)

Impfung 1	Impfung 2	Anzahl Impfdosen für die vollständige Impfung
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	2
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	COVID-19 Vaccine Moderna Zul.-Nr. EU/1/20/1507	2

Anlage 2

Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg

§ 2 Abs. 6:

Ein Genesenennachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.